

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 5. Mai 1926.

Kammer I, Prüfnr. 12846.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender: "Die drei Kackkackbahnen"  
Reg. Rat Mildner, Antragsteller: Universum-Film A.G.  
Ursprungsfirma: wie oben.

b) als Beisitzer:

Herr Baermann (Lichtspielgewerbe)	Eine Erklärung der Beisitzer- daß sie befangen seien, wurde
" Jakob (Kunst u. Literatur)	nicht abgegeben.
" Jansen (Volkswohlfahrt)	Für den Antragsteller ist erschie- nen: <del>Kunze-Macke</del> Herr von
" Czempiel (Volkswohlfahrt)	Monbart.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:  
1. Akt 479 m; 2. Akt 324 m; 3. Akt 535 m; 4. Akt 406 m;  
5. Akt 357 m = 2111 m.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Bildstreifen bereits am 22.4.1926 der Prüfstelle und zwar der Kammer III vorgelegen hatte und von dieser verboten worden war. Die Gründe dieser Entscheidung wurden verlesen, ebenso ein Schreiben der Antragstellerin vom 4. d. Mts. Herr von Monbart machte Ausführungen und stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

**E n t s c h e i d u n g**  
verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird **v e r b o t e n**.  
Entscheidungsgründe:

Auf die zutreffende, dem vorliegenden Antrag beigefügte Inhaltsangabe wird Bezug genommen.

Die Kammer ist der Ansicht, daß die Beanstandungen, die am 22. April festgestellt wurden und auf deren Begründung verwiesen wird, durch die erfolgten Abänderungen keineswegs beseitigt sind, sondern, daß der Bildstreifen nach wie vor eine verrohende und entsittlichende Wirkung hat. Es wird ein grauenvolles Verbrechen vorgeführt, indem ein Lord aus habstüchtigen Motiven dadurch ums Leben gebracht werden soll, daß er in einem Keller Krokodilen vorgeworfen wird. Dieses Verbrechen wird als nackte Tatsache zur Befriedigung der Neugier einer schaulustigen Menge in aller Ausführlichkeit gezeigt. Mag die Menge nun aus Besuchern bestehen, die unkritisch und aufnahmebereit den Geschehnissen auf der Leinwand folgen und die die Wirklichkeit und Sensation nicht immer wirksam zu unterscheiden wissen und daher besonders gefährdet sind, oder aus gebildeteren Kreisen - die Wirkung wird immer ein ent-

entsittlichende sein. Selbst wenn der Zuschauer von dem Gezeigten aufs innerste betroffen und über das Geschehnis empört ist, so wird durch die Wiederholungen der widerwärtigen Bilder, an die Auge und Sinn sich gewöhnen, ~~abgestumpft~~ der Abscheu vor dem Verbrechen abgestumpft und das sittliche Empfinden damit herabgemindert. Es muß auch verrohend wirken, wenn die Todesqualen des Eingekerkerten, auf den sich die Krokodile zu stürzen im Begriff sind, und die verzweifelte Anwehr des um sein Leben kämpfenden gezeigt wird, die es mit sich bringt, daß auch die Tiere Verletzungen erleiden. Mit dem Einwand, daß der Film die bildliche Wiedergabe eines bekannten, in einer Tageszeitung abgedruckten Romans sei, der die Geschehnisse in weit größerer Form schildere, konnte die Antragstellerin ebensowenig gehört werden, wie mit dem Hinweis darauf, daß der Film photographisch gelungene und landschaftlich interessante Aufnahmen in den ersten Akten zeige, diese Momente konnten als ausreichendes Gegengewicht gegenüber dem eigentlichen Kernpunkt des Bildstreifens nicht gewertet werden. Es wird noch hingewiesen auf folgende Entscheidungen der Oberprüfstelle:

vom 9.6.23.	betreffend den Film	"Leichtgläubige Frauen"	
" 4.9.23	"	"	"Glanz und Blend des Apechen"
" 11.6.24	"	"	"Vampyre von New-York"
" 28.8.24	"	"	"Das Rennen des Todes"

die die Rechtmäßigkeit obiger Entscheidung erkennen lassen. Der Bildstreifen konnte daher aus den angeführten Gründen wiederum zu öffentlichen Vorführung nicht zugelassen werden.

gez. Mildner.

gegen diese Entscheidung der Kammer legte Herr von Monbart Beschwerde ein.

gez. Mildner.

---